

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

12.10.2020 Drucksache 18/10694

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10694 –

Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Bezugnehmend auf die Ankündigung von Staatssekretär Klaus Holetschek am 21.07.2020, dass die digitale Baugenehmigung zum Jahreswechsel in den Pilotlandratsämtern kommt, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die anderen unteren Bauaufsichtsbehörden bei der finanziellen und technischen Umsetzung der digitalen Baugenehmigung unterstützt werden, ob es ein Konzept und einen Zeitplan zur Einführung der digitalen Baugenehmigung in kleinen Gemeinden gibt und ob eine digitale Kollaborationsplattform entwickelt wird, mit der interne und externe Fachbehörden sowie die Gemeinden eingebunden werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Einführung des digitalen Bauantrags bei den ersten unteren Bauaufsichtsbehörden ist vom Inkrafttreten der Bayerischen Bauordnung-Novelle abhängig, die für die benötigte Verordnung die Ermächtigungsgrundlage schafft. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 23.06.2020 (Drs. 18/8547) liegt dem Landtag zur Beratung vor. Abhängig vom Beratungsverlauf wird nicht mehr von einer Einführung zum Jahreswechsel, sondern zum Jahresanfang 2021 ausgegangen.

Die Sachaufwandsträgerschaft für die Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden liegt bei den entsprechenden Landkreisen und Städten. Das Pilotprojekt sieht daher weder für die Pilotlandratsämter, noch für die anderen unteren Bauaufsichtsbehörden eine Unterstützung in finanzieller Hinsicht vor.

Über die Pilotlandratsämter hinaus sind wir in Kontakt mit den weiteren unteren Bauaufsichtsbehörden und derzeit mit der Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten beschäftigt.

Die 138 unteren Bauaufsichtsbehörden setzen sich aus den 71 Landratsämtern, den 25 kreisfreien Städten, den 29 Großen Kreisstädten sowie 13 Städten/Gemeinden zusammen, denen durch Verordnung die Zuständigkeit übertragen wurde. Da kleine Gemeinden üblicherweise nicht untere Baugenehmigungsbehörden sind, gibt es auch kein Konzept/Zeitplan zur Einführung der digitalen Baugenehmigung.

Die Frage einer digitalen Kollaborationsplattform geht mit einer künftigen Wirkung nicht nur für bauaufsichtliche, sondern für alle Verwaltungsverfahren, in denen mehrere Behörden/Fachstellen zusammenwirken, über den Planungshorizont der digitalen Baugenehmigung hinaus. Für solche weitergehenden Überlegungen sind wir in Gesprächen mit dem federführenden Staatsministerium für Digitales.